
**HAUPTSATZUNG DES AMTES MOLFSEE,
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
VOM 22.08.2003**

in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.04.2021

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Molfsee vom 01. Juli 2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung des Amtes Molfsee erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

(zu beachten: § 1 AO)

- (1) Das Amt hat seinen Amtssitz in der Gemeinde Molfsee.
- (2) Das Wappen des Amtes Molfsee zeigt:
"In Grün eine nach links fliegende silberne Möwe, deren linker, stark bewegter Flügel das Erscheinungsbild von sechs fächerförmig hintereinandergestellten Flügeln aufweist."
- (3) Das Dienstsiegel des Amtes Molfsee zeigt das Amtswappen mit der Umschrift "Amt Molfsee, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher.

§ 2

Amtsausschuss

(zu beachten: §§ 9, 24a AO und § 34 GO,

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Amtsvorsteherin / Amtsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 12, 14, 17 AO,
§§ 16a, 27, 28, 34, 35 GO)

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- EUR,
 2. Verzicht auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagung solcher Ansprüche soweit ein Betrag von 1.500,-- EUR nicht überschritten wird,
 3. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,-- EUR zu Lasten des Amtes nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, Forderungen und anderen Rechten soweit der Wert einen Betrag von 5.000,-- EUR nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing- und Ratenzahlungsverträgen, soweit die jährliche Belastung 5.000,-- EUR nicht übersteigt,
 6. Tausch oder Belastung von Grundstücken oder grundstückgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,-- EUR
 7. Veräußerung oder Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,-- EUR nicht übersteigt, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 500,-- EUR nicht übersteigt,
 8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,-- EUR,
 9. Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL,
 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen
 11. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zum Wert von 5.000,-- EUR,
 12. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin / leitender Verwaltungsbeamter

(zu beachten: §§ 10,12, 14, 15 AO)

- (1) Gemäß § 23 Abs. 1 AO hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde Molfsee die Rechte und Pflichten einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten. Sie oder er führt gem. § 15 Abs. 2 AO die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter

der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form, Zeitpunkt und Ort der Beratung entscheidet sie oder er nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann sie oder er auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung mit der Beratung beauftragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sie oder er sich vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

§ 5

Einstellung von Dienstkräften

(zu beachten: § 16 AO)

(1) Die Einstellung von Dienstkräften für die Verwaltung erfolgt gemäß § 16 AO durch die geschäftsführende Gemeinde Molfsee.

(2) Ein Mitspracherecht des Amtes bei der Bestellung von Dienstkräften ist im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Geschäftsführung durch die Gemeinde Molfsee vom 04. Oktober 1984 bestimmt.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: §§ 22a Abs. 1, 23 Abs. 1 AO)

(1) Nach § 22 a Abs. 2 AO geht die Verpflichtung zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten auf die geschäftsführende Gemeinde über. Die Gleichstellungsbeauftragte der geschäftsführenden Gemeinde hat die Rechte einer Gleichstellungsbeauftragten des Amtes. § 23 Abs. 1 Satz 1 AO findet keine Anwendung.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Molfsee bei.

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, daß deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben; dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Arbeitsgemeinschaft Seniorenbeirat Amt Molfsee

Auf Amtsebene besteht eine "Arbeitsgemeinschaft Seniorenbeirat Amt Molfsee". Diese Arbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus Vertretern des Seniorenbeirates der Gemeinde Molfsee und je einem Vertreter aus den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft müssen das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft oder die persönliche Stellvertreterin bzw. der persönliche Stellvertreter kann an allen öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes Molfsee teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr bzw. ihm rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr bzw. ihm kann in Angelegenheiten, die die Senioren betreffen, auf Wunsch das Wort erteilt werden.

§ 7 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt wer-

den. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Verwaltung

(zu beachten: § 1, 7, 23 AO, § 19a GkZ)

Das Amt Molfsee nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung der Gemeinde Molfsee in Anspruch.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 10a, 24a AO i.V.m. § 16a GO)

(1) Die folgenden Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

Ausschuss:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon 4 Mitglieder aus der Gemeinde Molfsee und je ein Mitglied aus jeder ehrenamtlich geleiteten Gemeinde des Amtes Molfsee

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses, Beteiligung an sonstigen Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltungsführung, soweit sie sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwi-

schen dem Amt Molfsee und der Gemeinde Molfsee wegen der Übertragung der Verwaltungsgeschäfte des Amtes Molfsee auf die Gemeinde Molfsee vom 04.10.1984 ergeben.

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Mitglieder

Prüfung der Jahresrechnung

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(3) Der Amtsausschuss kann für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter wählen. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter müssen der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

(1) Die Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde Molfsee ist für die Zahlung von Entschädigungen und den Ausspruch von Gratulationen berechtigt, für die amtsangehörigen Gemeinden Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktion und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. § 13 LDSG und Speicherung in einer Mitglieder- sowie Überweisungsdatei.

§ 11

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

(zu beachten: § 24a AO, § 29 GO)

(1) Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und mit juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechts-

verbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,-- EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- EUR, hält.

(2) Für Verträge mit stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und Ausschussmitgliedern, die nicht dem Amtsausschuss angehören, gelten die gleichen Betragsgrenzen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 17 AO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 750,-- EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 17 Abs. 2 und 3 AO entsprechen.

§ 13

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen des Amtes werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der amtsangehörigen Gemeinden während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt; außerdem werden Satzungen des Amtes durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden bekanntgemacht, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Satzungen auf sie erstreckt.

(2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.05.2002 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 11.08.2003 erteilt.

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Molfsee tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 13.10.2006 erteilt.

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Molfsee tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.10.2009 erteilt.

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Molfsee tritt rückwirkend zum 01. März 2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.05.2013 erteilt.

Diese 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Molfsee tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 14.04.2021 erteilt.

Molfsee, den 22.08.2003

AMT MOLFSEE
Der Amtsvorsteher

gez. Nickschtat/Tank